

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein führt den Namen "PLASTIK-MODELLBAU-CLUB Erding e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Erding.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, Jugend fördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele.

- Der Verein bezweckt die Darstellung von Technik und Geschichte durch naturgetreue Nachbildung von Originalen als Modelle in Plastik oder anderem Material in verkleinertem Maßstab, zum Zwecke der Gemeinnützigkeit.
- Der Satzungszweck wird erreicht durch öffentliche Meinungsbildung, durch Jugendarbeit und die Verwendung von Beiträgen und Spenden.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden oder Vergütungen erhalten.
- Der Verein errichtet und erhält ein Modell-Diorama, dessen Thema vom Verein bestimmt wird und stellt es der Öffentlichkeit im Rahmen eines öffentlichen Museums oder einer öffentlichen Sammlung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person mit vollendetem 12. Lebensjahr werden, - Jugendliche unter 18 Jahren nur mit schriftlicher Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten -, welche die satzungsmäßigen Ziele beachtet.
Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Die Anmeldung muß am nächstmöglichen Vereinsabend den anwesenden Mitgliedern mündlich bekanntgegeben werden. Erfolgt bis zum nächsten Vereinsabend nach der Bekanntgabe kein Einspruch, so gilt die Aufnahme als vollzogen.

Bei Einsprüchen entscheidet die Vorstandschaft.
Dem Antragsteller brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden.

- 3) Jedes Mitglied unterliegt einer Beitragspflicht, deren Höhe jeweils auf der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
Wegen besonderer Verdienste für den Verein, können von der Vorstandschaft Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch alle Mitgliederrechte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
Der Ausscheidende verliert jedes Recht auf das Vereinsvermögen.

- a) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch vererbbar.
- c) Die Vorstandschaft kann ein Mitglied durch Beschluss und schriftliche Mitteilung ausschließen, wenn es
- unehrenhafte Handlungen begangen hat.
 - das Ansehen des Vereins oder seine Interessen geschädigt hat.
 - nach 6-monatigem Rückstand des gesamten Jahresbeitrages und zweimaliger Mahnung durch den Kassier, seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung auf der nächsten Jahreshauptversammlung zulässig. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung des Entscheides dem Vorstand einzureichen.

§ 5 Aberkennung von Funktionen

Die Vorstandschaft kann Funktionäre, die der Vereinssatzung und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.
Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Berufung beim Verein innerhalb einer Frist von 10 Tagen zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende

3. der Schriftführer
4. der Kassenwart
5. der Jugendleiter
6. der Gerätewart

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis, der Schriftführer, der Kassenwart, der Jugendleiter und der Gerätewart vertreten immer zu zweit gemeinsam den Verein. vertritt der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, der Jugendleiter und der Gerätewart immer zu zweit nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung der Jahre mit gerader Endziffer durch einfache Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist nicht gestattet.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur von Vereinsmitgliedern bekleidet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet jeweils im I. Quartal, möglichst im Januar des Kalenderjahres statt.

Ihr obliegt vor allem:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Wirtschaftsbericht des Kassenwarts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Anträge und Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- f) Sonstige Anträge zur Jahreshauptversammlung (Anträge, welche die vorgesehenen Tagesordnungspunkte nicht betreffen.)

In den Jahren mit gerader Endziffer obliegt der Mitgliederversammlung noch:

- g) Wahl eines Wahlleiters
- h) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfer
- i) Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfer

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder diese von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.

Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 6 Wochen nach Antragseingang durchgeführt werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlungen fassen im all gemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, welche in der Jahreshauptversammlung der Jahre mit gerader Endziffer gewählt werden, haben unregelmäßig, bei Bedarf, am Ende des Vereinsjahres und vor Beginn der Jahreshauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Liquidation und Schlußabrechnung führt der Vorstand durch.

Das Vermögen fällt an das DEUTSCHE ROTE KREUZ, DRK, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Spaltung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der Mitgliedergruppe zu, die den Vereinsnamen und diese Satzung beibehält.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 1. 1. 2010 in Kraft.

(Othmar Hellinger)
1. Vorsitzender

(Helmut Meiringer)
Schriftführer